

Regelung des Verhältnisses zur EWG

(Uebersicht über die verschiedenen Möglichkeiten)

I. Vollmitgliedschaft

1. Voraussetzung ist die Erweiterung der Gemeinschaft wenigstens durch Grossbritannien, besser noch durch weitere europäische Staaten.

2. Notwendig sind besondere Bestimmungen, die die Neutralitätsvorbehalte enthalten:

- a. Allgemeiner Vorbehalt, der der Schweiz das Recht einräumt, aus freiem Entschluss und aus eigenem Ermessen alle Massnahmen zur Wahrung der Neutralität zu treffen (positive Seite) und neutralitätswidrige Beschlüsse der gemeinsamen Organe nicht auszuführen (negative Seite).
- b. Austritts- oder Kündigungsrecht.
- c. Recht auf Nichtbeteiligung an wirtschaftlichen, insbesondere handelspolitischen Kampfmassnahmen mit politischer Zielsetzung, auch in Friedenszeiten.
- d. Recht zu kriegswirtschaftlichen Massnahmen in Friedens- und Kriegszeiten.

Eine zusätzliche, über den Vertrag von Rom hinausgehende selbständige Vertragskompetenz ist weder notwendig bei Annahme der Neutralitätsvorbehalte, noch erscheint sie realisierbar, da im Widerspruch zur Struktur der Gemeinschaft. Art. 113 RV überlässt übrigens den Staaten eine gewisse - allerdings bis heute nicht umschriebene - selbständige Vertragskompetenz.



3. Das Stimmrecht im Rat ist im Sinne von Art. 148 des Vertrages von Rom so zu regeln, dass:

- a. die grossen Staaten die kleinen nicht ohne weiteres majorisieren können;
- b. die kleinen nicht in der Lage sind, Beschlüsse zu blockieren;
- c. das Gemeinschaftsinteresse gebührend berücksichtigt wird.

Die unabhängige Stellung der Kommission (und des Gerichtshofes) liegt im Interesse der kleineren Staaten (Vertretung des Gemeinschaftsstandpunktes).

4. Der Vorteil der Vollmitgliedschaft liegt in der Gleichberechtigung und den Mitwirkungsrechten. Für die wichtigsten Beschlüsse, wie vor allem für die Erweiterung der Kompetenzen der Gemeinschaft, wird die Einstimmigkeitsregel sicher beibehalten werden.

5. Es bleibt der Nachteil, einer Organisation anzugehören, die zwar wirtschaftliche Zwecke verfolgt, trotzdem aber ein gewisses politisches Profil aufweist, und eine Abschleifung des eigenen Profils. In gewissen Fällen kann die Schweiz dem Druck einer gegen ihre Interessen gerichteten Koalition der Mitgliedstaaten ausgesetzt sein. Dazu kommen die staatsrechtlichen und innenpolitischen Schwierigkeiten.

II. Assoziation

1. Der Begriff ist nichtssagend und enthält verschiedene Möglichkeiten:

- a. Zollunion mit Harmonisierung gewisser Sektoren.
- b. Zollunion ohne Harmonisierung.

c. Freihandelszone mit Harmonisierung gewisser Sektoren.

d. Freihandelszone ohne Harmonisierung.

Zur Assoziation gehört wohl eine institutionelle Verbindung.

2. Die Fälle a und c verlangen alle Neutralitätsvorbehalte, je nach Ausmass der Harmonisierung.

Im Falle b genügen ein Neutralitätsvorbehalt betreffend einseitige handelspolitische Massnahmen mit politischer Zielsetzung und ein solcher, der gestattet, durch die Neutralität bei gewissen Ereignissen gebotene Massnahmen gegen die Assoziationspartner zu ergreifen.

Fall d verlangt wohl nur den Neutralitätsvorbehalt, durch die Neutralität gebotene Massnahmen gegen die Assoziationspartner zu ergreifen.

Ueberall ist ein Kündigungsrecht vorzubehalten.

In den Fällen a und b wären auch gewisse selbständige Vertragsschliessungskompetenzen wünschbar; sie sind jedoch mit einer Zollunion kaum vereinbar.

3. Angesichts des Agrarsystems der EWG wird ohne Harmonisierung die Landwirtschaft aus der Assoziation ausgeschlossen werden müssen.

4. Der Vorteil liegt in der lockereren Bindung und in der wenigstens teilweisen Realisierung der wirtschaftlichen Zielsetzung.

5. Nachteilig sind das fehlende Mitspracherecht und die fehlende Gleichberechtigung und damit die Satellisierung. Der neutrale Staat verliert ebenfalls von seinem politischen Profil;

massgebend sind die Auffassungen der Gliedstaaten und nicht die eigene.

6. Die gleichen Probleme stellen sich sowohl bei einer bilateralen wie bei einer multilateralen Assoziation. Die Nachteile würden nur verschwinden, wenn den Assoziierten Mitwirkungsrechte eingeräumt oder der Zusammenschluss in einer sowohl EWG wie Assoziierte überdachenden Organisation gefunden würde.

III. Gewöhnlicher Vertrag

1. Keine institutionelle Verbindung. Möglichkeiten:

- a. Ganze oder teilweise Freihandelszone.
- b. Vertrag mit Präferenzen (Spanien).
- c. Gewöhnlicher Handelsvertrag ohne Präferenzen.

2. Der Fall a verlangt einen Neutralitätsvorbehalt (von der Neutralität gebotene Massnahmen gegenüber den Vertragspartnern).

Fall b erfordert eine Ausnahmegewilligung des GATT.

3. Fall a bringt nur geringfügige, Fälle b und c wohl keine politischen Risiken mit sich. Einfachste Lösung, aussen- und innenpolitisch.